



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

37 Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 20.05.2011

Nummer 3

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 13.05.2011 über die Möglichkeit der Einsichtnahme des Berichtes über die Beteiligungen der Gemeinde Bestwig an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2009 gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW
2. Bekanntmachung vom 13.05.2011 über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bestwig „Ortschaft Wasserfall“ im Ortsteil Wasserfall;
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 BauGB
3. Bekanntmachung vom 13.05.2011 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ im Ortsteil Bestwig;
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. Juni 2011 bis 4. Juli 2011
4. Bekanntmachung des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig vom 16.05.2011
- Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig und die Verwendung des Jahresgewinns 2009
- Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2009 des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig
5. Bekanntmachung vom 16.05.2011 über den wesentlichen Inhalt der in der nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 11.05.2011 gefassten Beschlüsse

Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme des Berichtes über die Beteiligungen der Gemeinde Bestwig an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2009 gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW.

Der Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bestwig an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2009 gemäß § 117 GO NRW i.V.m. § 52 GemHVO wurde mit Datum vom 31.03.2011 gefertigt. Jedermann hat die Möglichkeit den Bericht zu den regulären Öffnungszeiten im

Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 2.41

einzusehen.

Péus
Bürgermeister

2

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bestwig „Ortschaft Wasserfall“ im Ortsteil Wasserfall;

- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Mai 2011 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bestwig „Ortschaft Wasserfall“ im Ortsteil Wasserfall, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bestwig „Ortschaft Wasserfall“, die vom Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 11. Mai 2011 beschlossen wurde, liegt mit Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Bau- und Umweltamt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, zur Einsichtnahme bereit und kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bestwig „Ortschaft Wasserfall“ mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 („Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.“) und 2 („Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“) sowie Abs. 4 BauGB („Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Bestwig, 59909 Bestwig, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die planungsrechtlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Satz 1 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bestwig, 59909 Bestwig, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 Satz 2 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

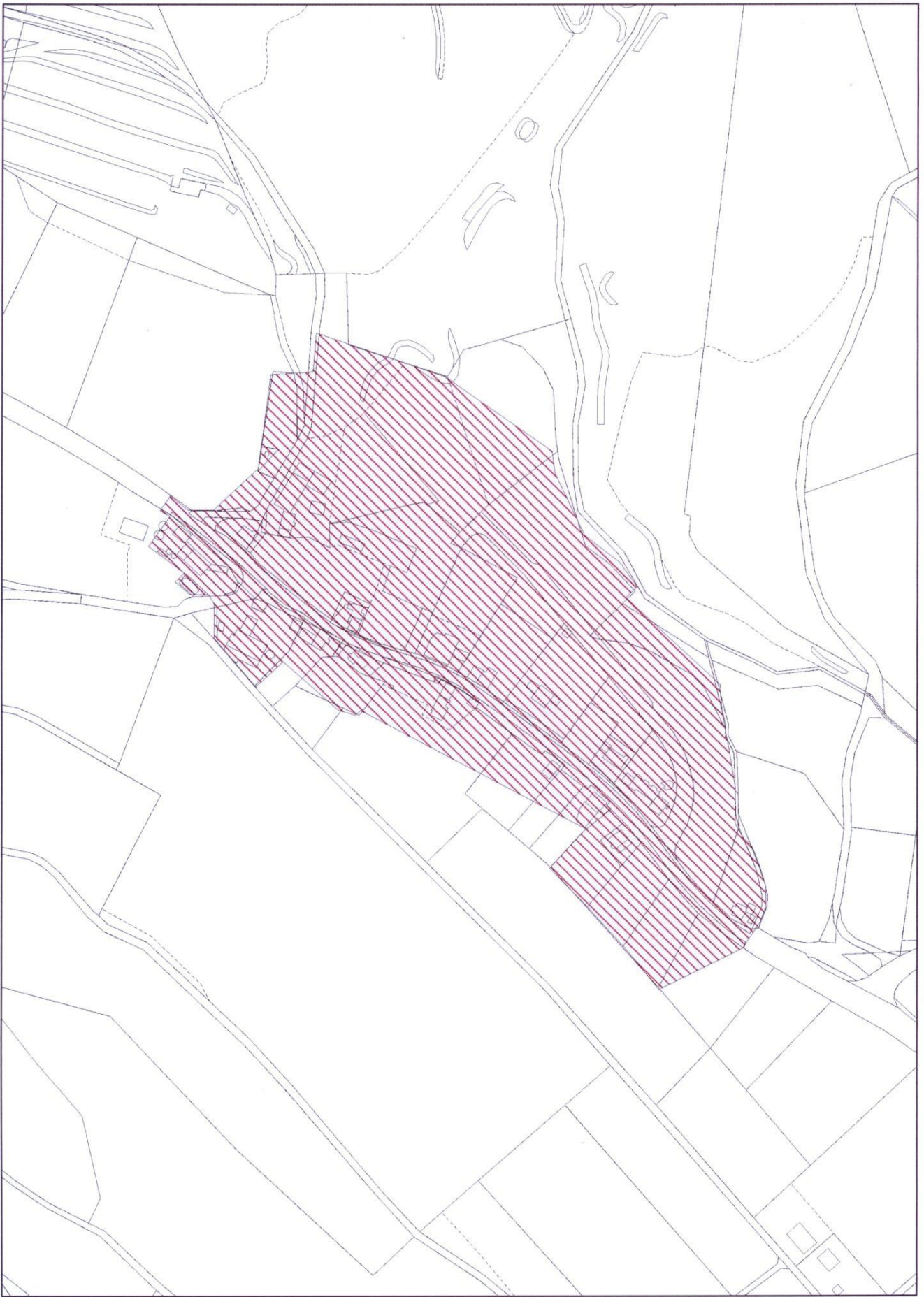
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 13. Mai 2011

Der Bürgermeister

Péus



Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ im Ortsteil Bestwig;

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom
3. Juni 2011 bis 4. Juli 2011

Der Gemeindeentwicklungsausschuss als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Mai 2011 den Plan zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ im Ortsteil Bestwig nebst Begründung als Entwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

3. Juni 2011 bis 4. Juli 2011

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr 8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und mit öffentlich ausgelegt werden:

- Umweltbericht (Bestandteil der Begründung) zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Ortskern Bestwig“ (Punkt 7: „Eingriffe in Natur und Landschaft, die gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung zu bewerten und zu kompensieren sind, finden nicht statt.“)

Zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ können während der öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Ortskern Bestwig“ unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im übrigen ist das Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (Zonen 1 -4).

59909 Bestwig, den 13. Mai 2011

Der Bürgermeister

Péus

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und die Verwendung des Jahresgewinns 2009

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW: S.644), geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV. NRW. S. 15), wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig sowie die Verwendung des Jahresgewinns 2009 wie folgt bekannt gemacht:

In seiner Sitzung am 16.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig beschlossen, den Jahresabschluss 2009 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig in der vorstehenden Fassung festzustellen:

Abschluss zum	Endsumme der Bilanz	Jahresgewinn gemäß Gewinn- und Verlustrechnung
31.12.2009	19.687.326,13 €	302.311,27 €

Des Weiteren hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen, den Jahresgewinn 2009 in Höhe von 302.311,27 € auf neue Rechnung vorzutragen.

59909 Bestwig, 16.05.2011

Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig
Der Werkleiter

Ralf Péus

Bekanntmachung

des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2009 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.08.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig“ geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.03.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Der Jahresabschluss des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig für das Wirtschaftsjahr 2009 sowie der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Bürger- und Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.08, öffentlich aus.

59909 Bestwig, 03.05.2011

Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

Der Werkleiter

Ralf Péus

5

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 16.05.2011

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 11.05.2011 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 den Auftrag für den Ausbau eines Abschnittes der „Grimmestraße“ sowie zur Herstellung einer Gehweganlage in der „Hermann-Löns-Straße“ im Ortsteil Bestwig vergeben.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 4 eine Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe für den Ausbau eines Abschnittes der Straße „Am Sengenbergr“ von der Einmündung Bergstraße in westliche Richtung verlaufend im Ortsteil Nuttlar gem. § 60 Abs. 2 GO NRW genehmigt.
3. Unter Punkt 5 hat der Rat der Gemeinde Bestwig eine Dringlichkeitsentscheidung zur Veräußerung einer Grundstücksteilfläche im Ortsteil Velmede gem. § 60 Abs. 2 GO NRW genehmigt.
4. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 6 einer Personalangelegenheit im Beamtenbereich zugestimmt.

Péus
